

ZBB 2010, 256

BGB § 139

Vermutung der Wirksamkeit einzelner Teile eines Rechtsgeschäfts mit salvatorischer Erhaltungsklausel

BGH, Beschl. v. 15.03.2010 – II ZR 84/09 (OLG Naumburg), ZIP 2010, 925 = DB 2010, 1004 = DStR 2010, 1037 = WM 2010, 946

Amtlicher Leitsatz:

Eine salvatorische Erhaltungsklausel, mit welcher die dispositive Regelung des § 139 BGB wirksam abbedungen worden ist, schließt eine Gesamtnichtigkeit zwar nicht aus, führt aber zu einer Umkehrung der Vermutung des § 139 BGB in ihr Gegenteil. Die Nichtigkeit des gesamten Vertrages (hier: über eine stille Gesellschaft) tritt nur dann ein, wenn die Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts trotz der salvatorischen Klausel im Einzelfall durch den durch Vertragsauslegung zu ermittelnden Parteiwillen nicht mehr getragen wird.